

GR_GERICHTE ZK2 2010 4 vom 23. März 2010

GR Gerichte, 2010-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2010_4

FR: GR_GERICHTE ZK2 2010 4 du 23 mars 2010

IT: GR_GERICHTE ZK2 2010 4 del 23 marzo 2010

Regeste

Forderung | Berufung OR Kauf/Tausch/Schenkung

Erwägungen

E. 5

Nachdem Y. und X. vor Bezirksgericht Maloja noch teilweise unterlegen waren, erreichten sie nunmehr mit ihrer Berufung gegen den Widerstand der Gegenpartei die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die Abweisung der Klage der Z. AG. Die Anschlussberufung der Z. AG wurde – soweit darauf eingetreten werden konnte – abgewiesen. Bei dieser Sachlage ist es gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO angezeigt, die Kosten der Vermittlung, die Gutachterkosten sowie

Seite 12 — 13 die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich der Klägerin zu überbinden. Als unterliegende Partei ist die Z. AG nach Art. 122 Abs. 2 ZPO überdies gehalten, Y. und X. für die Verfahren vor dem Vermittler, dem Bezirksgericht Maloja und der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts eine angemessene Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Die Aufwendungen hat der Rechtsvertreter der Beklagten für das vorinstanzliche Verfahren mit Fr. 16'729.10 (inkl. MwSt) und für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'660.70 inklusive Mehrwertsteuer beziffert. Diese Beträge sind antragsgemäss zuzusprechen, da sie dem notwendigen Aufwand für eine sachgerechte Vertretung und der Bedeutung der Sache für die Kläger als angemessen erscheinen.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.